



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerks Nord

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 03.02.2025

53.04-0036701-0073-G16-0046/23-16

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 22.08.2023, zuletzt ergänzt am 16.10.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Klebstoffwerks Nord durch Errichtung und Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) (BE 584.22) im Gebäude V39 mit zugehöriger Peripherie auf dem Betriebsgelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (Super-MDI) im Gebäude V39 mit dazugehöriger Peripherie.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Micro-Emission-Anlage (BE584.22) mit entsprechender Peripherie in Gebäude V39 zur Herstellung von sog. Super-MDI, Prepolymere mit einem geringfügigen Gehalt an Isocyanat- Monomeren. Aus einem isocyanathaltigen Prepolymer wird destillativ nicht umgesetztes Isocyanat abgetrennt.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Klebstoffwerks Nord der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.



Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler und Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Kristine Jaenichen

